



# Satzung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### **Rechtsstellung**

Der im Jahre 1878 gegründete Versicherungsverein Südliches Emsland (SEL) auf Gegenseitigkeit (a.G.) ist ein kleiner Verein im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

### § 2

#### **Zweck**

Der Verein betreibt die Sachversicherung mit Ausnahme der großindustriellen Versicherung.

### § 3

#### **Rückversicherung und Versicherungsvermittlung**

- (1) Der Verein hat das Recht, Rückversicherung zu nehmen.
- (2) Der Verein hat ferner das Recht, für Rechnung anderer Versicherer Versicherungen in den Sparten zu vermitteln, die er selbst nicht betreibt.

### § 4

#### **Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand**

- (1) Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.
- (2) Das Geschäftsgebiet des Vereins umfasst das Gebiet des Landkreises Emsland sowie die daran angrenzenden Gemeinden.
- (3) Gerichtsstand ist das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist.

### § 5

#### **Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder.

## II. Mitgliedschaft

### § 6

#### **Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit Ablauf sämtlicher beim Verein begründeter Versicherungsverhältnisse. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

### § 7

#### **Kündigung und Ausschluss**

- (1) Die Mitgliedschaft kann sowohl vom Mitglied als auch vom Verein unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Kündigungsregelungen, die sich aus Gesetz oder Vertrag oder aus den Versicherungsbedingungen ergeben, bleiben unberührt.
- (3) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.,
  - (a) wenn es aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen Brandstiftung, Diebstahls oder eines versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges verurteilt worden ist;
  - (b) wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für die Verbindlichkeiten des Vereins, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestanden, weiterhin haftbar.

### **III. Organe des Vereins, Vertretung und Geschäftsführung**

#### § 8

#### **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- (1) die Mitgliederversammlung.
- (2) der Vorstand.

#### § 9

#### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Vertretung und besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Familienmitglied vertreten lassen. Vertretungsberechtigt sind nur der Ehemann, die Ehefrau und volljährige Kinder.

#### § 10

#### **Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten acht Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß § 5 dieser Satzung mindestens 10 Tage vorher einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder der Vorstand sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält, bzw. die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz auch einem anderen Mitglied übertragen werden. § 12 Nr. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### § 11

#### **Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Dreiviertelmehrheit ist jedoch erforderlich bei
  - (a) Änderung der Satzung und Einführung neuer Versicherungszweige bzw. -arten,
  - (b) Auflösung des Vereins, Bestandsübertragung, Fusion.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein betrifft.

#### § 12

#### **Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
  - (1) Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers,
  - (2) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - (3) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
  - (4) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - (5) Verteilung des Jahresüberschusses,
  - (6) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken,
  - (7) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - (8) Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen sowie Einführung neuer Versicherungszweige bzw. -arten.
  - (9) Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - (10) Auflösung des Vereins (Abschnitt V., § 27).
- (2) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von dem Vorsitzenden des Vorstandes (oder dessen Stellvertreter / oder dem Geschäftsführer), dem Schriftführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen ist.

#### § 13

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. mindestens 2 Beisitzern und
  3. dem Geschäftsführer, der Kraft seines Amtes Vorstandsmitglied ist.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Geschäftsführer, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Vorstandsmitglied aus; die Reihenfolge wird erstmalig durch Los bestimmt. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Wahlperiode.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Jedoch erhalten die Vorstandsmitglieder Tagegelder und Erstattung der Reisekosten nach Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Der Vorsitzende erhält darüber hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen, oder im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, welches den Vorstandsmitgliedern umgehend schriftlich zur Kenntnis zu geben ist.

#### § 14

#### **Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Willenserklärungen sind rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

## § 15

### **Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- (2) Entscheidung über die Kündigung und den Ausschluss von Mitgliedern.,
- (3) Prüfung der Entschädigungsansprüche und Feststellung der Entschädigung; die Regulierung von Kleinschäden kann auf den Geschäftsführer übertragen werden,
- (4) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (5) Anlegung des Vereinsvermögens,
- (6) Festsetzung der Versicherungsbeiträge,
- (7) Erhebung von Nachschüssen,
- (8) Abschluss von Rückversicherungsverträgen.

## § 16

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführer (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) wird vom Vorstand bestellt und unterliegt seiner Aufsicht.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung, soweit nicht der Vorstand zu beschließen hat. Der Geschäftsführer kann bevollmächtigt werden, den Verein nach außen in allen Willenserklärungen zu vertreten, die nicht zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gemäß § 15 dieser Satzung gehören.
- (3) Tätigkeit und Vergütung des Geschäftsführers richten sich nach dem Vertrag, den der übrige Vorstand mit ihm schließt.

## § 17

### **Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfer (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie einen Prüfungsvermerk anzufertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 18

### **Aufteilung des Versicherungsbezirkes**

- (1) Das Geschäftsgebiet des Versicherungsvereins wird durch den Vorstand in Bezirke eingeteilt.
- (2) Die für die Bezirke eingeteilten Vertreter haben die Geschäfte des Vereins nach den Anweisungen des Vorsitzenden und den Vorstandsbeschlüssen zu führen, insbesondere:
  1. Aufnahmeanträge zur sofortigen Weiterleitung an die Geschäftsstelle anzunehmen,
  2. Schäden sofort aufzunehmen und der Geschäftsstelle telefonisch oder in anderer geeigneter Weise zu melden und sich unverzüglich zur Schadensstelle zu begeben, um die Interessen des Vereins wahrzunehmen,
  3. sonstige Anträge und Schriftwechsel zur unverzüglichen Übermittlung an die Geschäftsstelle anzunehmen.
  4. Pflege des Versicherungsbestandes des Vereines.
- (3) Für vorgenannte Tätigkeiten ist ihnen jedoch eine Vergütung zuzubilligen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 19

### **Ausschluss aus dem Vorstand**

Vorstandsmitglieder, die ihrer Pflicht nicht genügen, können auf Antrag des Vorstandes nach Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Liegen schwerwiegende Fälle von Pflichtverstößen vor, oder ist wegen strafbarer Handlungen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann der Vorstand des Vereins ein Vorstandsmitglied sofort seines Amtes vorläufig entheben. Über die endgültige Abberufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 20

### **Beirat**

Von der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gewählt werden. Der Vorstand kann den Beirat in allen Angelegenheiten zur Beratung und Unterstützung heranziehen. Näheres wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Vorstand erlässt.

## **IV. Vermögensverwaltung**

## § 21

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Beiträge, die von den Mitgliedern im Voraus zu zahlen sind, werden vom Vorstand festgelegt.

## § 22

### **Nachschüsse**

- (1) Reichen die Einnahmen sowie die nach dem Gesetz und der Satzung verfügbaren Rückstellungen und Rücklagen nicht zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr aus, so werden außerordentliche Beiträge (Nachschüsse) nach dem Verhältnis der letztjährigen Jahresbeiträge erhoben. Die Nachschüsse und die Zahlungsweise für sie werden vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Zu Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
- (3) Hinsichtlich der Einziehung der Nachschüsse gilt § 38 VVG entsprechend.

## § 23

### **Schwankungsrückstellung**

Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs ist eine Rückstellung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Anordnung zu bilden.

## § 24

### **Verlustrücklage und andere Gewinnrücklagen**

- (1) Zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage bis zur Höhe von 2 v.T. der Gesamtversicherungssumme gebildet.
- (2) Der Verlustrücklage sind zuzuführen:
  - a. Jährlich drei von Hundert der Jahresbruttobeiträge,
  - b. der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmte Teil des sonstigen Jahresüberschusses, bis die sich aus Nr. 1 ergebende Mindesthöhe der Verlustrücklage erreicht ist.
- (3) Nach Erreichung bzw. Wiedererreichung des Mindestbetrages fließt der Verlustrücklage nur noch ein vom Vorstand zu bestimmender Teil des Jahresüberschusses zu.
- (4) Der Verein ist berechtigt andere Gewinnrücklagen zu bilden.
- (5) Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie 1/5 ihres Mindestbetrages überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu 1/3 der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen. Jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von 1/5 der Mindesthöhe nicht unterschritten werden. Voraussetzung für jede Inanspruchnahme ist aber, dass im Verlustjahr mindestens ein Betrag in Höhe des Durchschnitts der letzten drei Jahre erhoben wurde und zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreicht hat.
- (6) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren sowohl von der Zuführung als auch von Entnahmeregelungen abgewichen werden.

## § 25

### **Beitragsrückerstattungen**

- (1) Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Jahresüberschuss nicht der Verlustrücklage (§ 24 Nr. 2) oder einer anderen Gewinnrücklage (§ 24 Nr. 4) zugeführt wird, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf ausschließlich für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.
- (2) Der Vorstand beschließt, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen an die Mitglieder auszuzahlen oder auf die Beiträge oder Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.
- (3) Beitragsrückerstattungsberechtigt sind nur solche Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis über den 1. Januar 12 Uhr mittags des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres hinaus bestanden hat. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages.

## § 26

### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen ist nach Maßgabe der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigt wird.

## **V. Auflösung des Vereins**

## § 27

### **Durchführung und Abwicklung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei für diesen Zweck einberufene, binnen eines Zeitraumes von vier Wochen aufeinander folgende Mitgliederversammlungen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung kann auch ein Beschluss über die Bestandsübertragung auf ein anderes Unternehmen verbunden werden.
- (3) Die bestehenden Versicherungsverträge erlöschen vier Wochen nach der Veröffentlichung des rechtskräftig genehmigten Auflösungsbeschlusses.
- (4) Nach der Auflösung sind die noch laufenden Geschäfte durch den Vorstand oder an dessen Stelle durch den von der Mitgliederversammlung ermächtigten Bevollmächtigten abzuwickeln. Nach Abschluss der Abwicklung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser eine Schlussrechnung zur Prüfung vorzulegen. Überschüsse werden nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Verwendung der Überschüsse beschließen.

48488 Emsbüren, 21. April 2010

Karl-Heinz Daemberg  
-Vorsitzender-

Hildegard Altenschulte  
-stellvertr. Vorsitzender-

Marianne Daemberg  
-Geschäftsführung-

Claudia Hengelage  
-Vorstand-

Holger Grothues  
-Vorstand-

Hermann Wobbel  
-Vorstand-

---

Die Satzung in der Fassung vom 21. April 2010 wurde am 05. August. 2010 durch den Landkreis Emsland -Fachbereich Sicherheit u. Ordnung- gemäß §13 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genehmigt.